

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Die Vorsitzende  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

Unser Zeichen: 51.51.08 mx-zö  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 24.08.2009

### **Sozialstaffelregelung für Kindertageseinrichtungen**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/2669

Ihr Schreiben vom 09.07.2009; Ihr Zeichen: L 213

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem o. g. Antrag Stellung zu nehmen, bedanke ich mich herzlich und teile im Einzelnen folgendes mit:

1. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert in ihrem Antrag, dass in Gesprächen zwischen der Landesregierung und den örtlichen Jugendhilfeträgern "Einvernehmen darüber hergestellt werden soll, dass zum 01.09.2009 wieder die vollen Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch XII bei der Bemessung von Einkommensgrenzen für die Sozialstaffelregelung in Kindertageseinrichtungen zugrunde gelegt werden, um Kinder aus einkommensschwachen Haushalten beitragsfrei zu stellen".

Grundsätzlich begrüßt der Städteverband Schleswig-Holstein das Vorhaben, einkommensschwache Familien bei der Bemessung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten zu entlasten.

Grundlage für die Ermittlung der Belastungsgrenzen für die Heranziehung zu einem Eigenbeitrag der Eltern zu den Kindertagesstättengebühren ist die gesetzliche Bestimmung in § 25 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG). Dort heißt es:

*Für die Berechnung dürfen die Bedarfsgrenzen nach dem 3. Kapitel des SGB XII nicht unterschritten werden. Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XII 75 % der Regelsätze zu berücksichtigen.*

Die gesetzliche Regelung schließt nicht aus, dass einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine höhere als die in § 25 Absatz 3 Satz 6 und 7 KiTaG bestimm-

te Bemessungsgrenze festlegen. Von dieser Möglichkeit haben, wie die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heike Franzen (CDU), Drs. 17/2673 belegt, einzelne Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihres Satzungsermessens und der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auch Gebrauch gemacht. Nach dem Stand, wie er sich aus dem Tätigkeitsbericht 2008 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten ergibt, legen lediglich drei Kreise 85 % der Regelsätze der Sozialhilfe für die Ermittlung der Belastungsgrenzen zugrunde.

Inhaltlich stimmt der Städteverband Schleswig-Holstein dem Bestreben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, dass die Anwendung der vollen Regelsätze nach § 28 SGB XII bei der Bemessung von Einkommensgrenzen für die Sozialstaffelregelung in Kindertageseinrichtungen zugrunde gelegt werden sollte. Für eine landesweite freiwillige Vereinbarung, nach der entgegen dem Wortlaut des § 25 Absatz 3 Satz 6 und 7 KiTaG künftig der volle Regelsatz zugrunde gelegt wird, sieht der Städteverband Schleswig-Holstein derzeit jedoch keinen finanziellen Spielraum bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Sofern der Schleswig-Holsteinische Landtag aus politischen Gründen dennoch eine Anhebung der Befreiungsgrenze für die Erhebung von Kindertagesstättengebühren auf 100 % des Regelsatzes nach § 28 SGB XII für erstrebenswert hält, ist in Betracht zu ziehen, § 25 Absatz 3 KiTaG anzupassen, indem Satz 7 der Vorschrift ersatzlos gestrichen wird. Allerdings ist dann zu bedenken, dass hierbei gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Landesverfassung gleichzeitig eine Regelung über den Ausgleich der den Kommunen entstehenden Mehrkosten zu treffen wäre.

2. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht weiterhin vor, dass eine Einigung darüber erzielt werden sollte, für die Finanzierung einer Anwendung der vollen Regelsätze nach § 28 SGB XII die durch Einführung des beitragsfreien Kindertagesstättenjahres frei werdenden Mittel der Sozialstaffel zu verwenden.

Der Städteverband Schleswig-Holstein sieht entgegen der Auffassung der Antragstellerin keine Möglichkeit für die Finanzierung einer Anhebung der Befreiungsgrenze im Rahmen der Einführung des beitragsfreien Kindertagesstättenjahres, da es entsprechende Ersparnisse bei den Kommunen nicht gibt. Landesregierung und kommunalen Landesverbände haben sich geeinigt, dass die Einführung des beitragsfreien Kindertagesstättenjahres zu einer Entlastung von Familien führen. Vor diesem Hintergrund haben die kreisfreien Städte und Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Bereitschaft erklärt, die bisher von ihnen zur Finanzierung der Sozialstaffel im letzten Kindergartenjahr aufgewendeten Mittel "im System" zu belassen und mit ihnen zur Finanzierung des beitragsfreien Kindertagesstättenjahres beizutragen. Dies ist auch in § 25 Absatz 5 Satz 2 KiTaG gesetzlich so geregelt. Dort heißt es:

*Die Pflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie nach Absatz 3 bleibt hierdurch nach Grund und Höhe unberührt.*

3. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern weiterhin, eine Verständigung darüber herbeizuführen, wie spätestens zum 01.01.2010 eine landesweit einheitliche Sozialstaffelregelung für Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden kann. Als Begründung wird hierzu angeführt, dass es Ziel des Landes sein müsse "vergleichbare Lebensbedingungen für alle Familien in Schleswig-Holstein herzustellen."

Grundsätzlich ist der Ansatz, eine landeseinheitliche Sozialstaffelregelung herbeizuführen, um vergleichbare Lebensbedingungen für alle Familien in Schleswig-Holstein zu erreichen, zu begrüßen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Sozialstaffelregelung nach § 23 Absatz 3 KiTaG von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt werden. Diese Aufgaben nehmen die Kreise und kreisfreien Städte nach § 47 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Jugendförderungs-gesetz (JuFöG) - als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Wesen der kommunalen Selbstverwaltung ist es, dass örtliche Angelegenheiten in eigener Verantwortung geregelt werden. Dies führt auch dazu, dass diese Aufgaben durch die Kommunen im Rahmen der Gesetze in unterschiedlicher Weise und auch mit einem für die Einwohnerinnen und Einwohner abweichenden Ergebnis durchgeführt werden. Die Kommunen sind bei der Erledigung von Selbstverwaltungsaufgaben gerade nicht verpflichtet, gleiche Verhältnisse im ganzen Land herzustellen, sondern vielmehr gerade dazu berechtigt, die jeweiligen Aufgaben entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen durchzuführen.

Bei der Durchführung der Aufgaben nach dem KiTaG haben die Kreise und kreisfreien Städte je nach den im Rahmen der Selbstverwaltung ermittelten örtlichen Bedürfnissen und entsprechend der örtlichen politischen Mehrheiten unterschiedliche Förderquoten für die Betriebskosten und Sozialstaffelförderung von Kindertageseinrichtungen festgelegt. Dies führt zu unterschiedlichsten Regelungen und einer sehr heterogenen Finanzierungslandschaft im Bereich der Kindertagesstätten.

Sollte das Land eine Vereinheitlichung der Sozialstaffelregelung wünschen, so bedingt dies auch einheitliche Elternbeiträge, da es ansonsten weiterhin in der Höhe unterschiedliche Belastungen geben würde. Eine solche landesweite Regelung widerspricht einerseits - wie oben ausgeführt - dem Grundgedanken der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung und würde andererseits aufgrund der großen Trägervielfalt zum jetzigen Zeitpunkt auch für kaum durchsetzbar gehalten.

Im Interesse der Familien ist der Städteverband Schleswig-Holstein bereit, ungeachtet der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung konstruktiv an einer Lösung mitzuwirken, wenn dies ohne zusätzliche Kosten für die kommunale Familie geschieht. Gleichzeitig dürfen die Familien auch nicht stärker durch höhere Gebühren finanziell belastet werden.

Sofern diese Punkte eingehalten würden, wäre ein realistischer Umsetzungszeitpunkt allerdings nicht der 01.01.2010, sondern ein späterer Zeitpunkt, der mit dem Beginn eines Kindergartenjahres einhergeht.

Mit freundlichen Grüßen



Jochem von Allwörden